

Datenschutzinformation für die Erhebung über den IKT-Einsatz in Unternehmen 2024

Zuletzt geändert im Februar 2024

Diese Datenschutzinformation informiert Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Erhebung über den IKT-Einsatz in Unternehmen.

Link zur Datenschutzinformation für eQuest

Die elektronischen Fragebögen dieser Erhebung wurden mit Hilfe der Applikation eQuest erzeugt. Da eQuest für zahlreiche unterschiedliche statistische Erhebungen eingesetzt wird, sind die Informationen, die sich – unabhängig von einer konkreten Erhebung – auf eQuest insgesamt beziehen, in einer eigenen Datenschutzinformation für eQuest (<https://www.statistik.at/equestresneu/datenschutzinformation.html>) zusammengefasst.

Name und Anschrift der Verantwortlichen

Die Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13, 1110 Wien
Telefon: +43 1 711 28-8035
E-Mail: office@statistik.gv.at
Website: www.statistik.at

Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

Mag.^a Marie-Christine Bienzle
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13, 1110 Wien
E-Mail: dsgvo@statistik.gv.at

Allgemeines zur Erhebung

IKT steht für Informations- und Kommunikationstechnologien. Bei dieser Erhebung werden Daten über den Einsatz solcher Technologien (z. B. Nutzung von Internet, Websites, Social Media, Künstlicher Intelligenz), aber auch umfassender IKT-Systeme in den Geschäftsprozessen von Unternehmen ermittelt.

Im Laufe der Zeit ist der Einsatz digitaler Systeme oder Dienste zu einem entscheidenden Indikator für die Entwicklung der Wirtschaft geworden. Detaillierte Daten über den IKT-Einsatz in Unternehmen stellen für österreichische sowie europäische Entscheidungsträger:innen eine wichtige Grundlage für wirtschafts-

politische Maßnahmen dar und werden für ein europaweites Benchmarking verwendet.

Diese jährlich durchgeführte Erhebung beruht europaweit auf einheitlich festgelegten Definitionen. Aufgrund des harmonisierten Fragenprogramms, das in allen EU-Mitgliedstaaten angewendet wird, ist eine europaweite Vergleichbarkeit gewährleistet.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2019/2152 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken, ABl. Nr. L 327 vom 17.12.2019 S. 1 idgF
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/1507 zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Datenanforderungen und der Fristen für die Vorlage der Metadaten und der Qualitätsberichte für das Thema „IKT-Nutzung und E-Commerce“ für das Bezugsjahr 2024 gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates

Meldepflicht

Aufgrund der europäischen Rechtsgrundlage (Verordnung (EU) 2019/2152) ist Österreich dazu verpflichtet, Daten über den IKT-Einsatz in Unternehmen zu liefern. National besteht keine Meldepflicht für das Unternehmen.

Empfänger:innen von personenbezogenen Daten

Keine Empfänger:innen.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation

Keine Übermittlung.

Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung und Speicherung von personen- und unternehmensbezogenen Daten erfolgt gemäß § 15 Bundesstatistikgesetz 2000. Die Daten werden so früh wie möglich verschlüsselt. Der Personenbezug der Daten wird nur dann hergestellt, wenn dies zur Fortsetzung der Verlaufsstatistik oder für eine konkrete Prüftätigkeit internationaler Organe, die von diesen auf Grund eines völkerrechtlich verbindlichen internationalen Rechtsaktes vorgenommen werden kann, zur Entlastung der Respondent:innen bei wiederholten zeitnahen statistischen Erhebungen in der Art der Be-

fragung über die gleichen Erhebungsmerkmale oder für eine neuerliche Erhebung oder für Revisionen der Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung oder für eine weiterführende Unternehmensstatistik erforderlich ist. Die in den Unternehmensregistern gemäß §§ 25 und 25a Bundesstatistikgesetz 2000 enthaltenen personenbezogenen und unternehmensbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald diese für die in diesen Bestimmungen angeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach Wegfall der Unternehmenseigenschaft gemäß § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz 2000. Eine gegebenenfalls wissenschaftliche Weiterverwendung der statistischen Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen des §§ 31ff des Bundesstatistikgesetzes 2000.

Information über Daten, die nicht direkt erhoben werden

Die Indikatoren zur IKT-Nutzung stammen aus der primärstatistischen Erhebung. Umsatzerlöse und Beschäftigte werden aus den Daten des Hauptverbands österreichischer Sozialversicherungsträger, der Leistungs- und Strukturhebung oder der Konjunkturerhebung bzw. falls diese nicht verfügbar sind aus dem Unternehmensregister entnommen.

Wahrnehmung der Betroffenenrechte

Auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen natürlichen Personen folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung (Artikel 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) sowie Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO), sofern diese Rechte aufgrund der rechtlichen Vorgaben im konkreten Fall zum Tragen kommen. Um diese Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an dsgvo@statistik.gv.at oder per Brief an die Adresse der oben genannten Datenschutzbeauftragten.

Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde

Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Verarbeitung personenbezogener Daten geben, so können sich betroffene Personen an die österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40–42, 1030 Wien; E-Mail: dsb@dsb.gv.at) als Aufsichtsbehörde wenden.